

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 93/07 B

L 3 AL 28/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 72/04 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Denn der in der Beschwerdebegründung behauptete Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Landessozialgericht (LSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Mangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Erforderlich ist weiter die Darlegung, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG aaO). Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, muss ua vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht entweder nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch das Gericht verhindert worden ist, und inwiefern das angefochtene Urteil darauf beruht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; stRspr). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers offensichtlich nicht.
- 3 Aus dem Vorbringen der Beschwerdebegründung ergibt sich schon nicht, welches Vorbringen das LSG konkret nicht beachtet haben soll. Das der Beschwerdebegründung zu entnehmende unvollständige und aus dem Zusammenhang genommene Zitat aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils sowie die pauschale und nicht näher präzierte Behauptung, das LSG habe "Ausführungen zu der falschen Bemessung" des Arbeitslosengeldanspruchs nicht berücksichtigt, sind zur Bezeichnung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ungeeignet. Unsubstantiiert und im Übrigen unzutreffend ist die Behauptung, das LSG habe das "Vortragen einer Ungleichbehandlung" nicht beachtet. Auch die in der Beschwerdebegründung aufgelisteten Rechtsprechungs- und Schrifttumshinweise geben keinerlei Aufschluss darüber, worin die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG bestehen soll. Schließlich fehlt auch eine substantiierte Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 mwN), so dass allein nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht beurteilt werden kann, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf einer etwaigen Nichtbeachtung von Sachvortrag beruhen kann.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

